



BEKANNTMACHUNG

FÜR DIE ERNEUERUNGSWAHLEN DER BEZIRKS- UND GEMEINDEBEHÖRDEN IM JAHRE 2012

Am 29. April 2012 und an den gesetzlichen Vortagen finden im Bezirk Gersau in geheimer Abstimmung Erneuerungswahlen der Behörden des Bezirkes und des vom Bezirk zu wählenden Mitgliedes des Kantonsgerichtes statt. Es sind folgende Mandate zu besetzen:

- **Bezirksammann, Statthalter und Säckelmeister bis 2014**
- **Zwei Mitglieder in den Bezirksrat bis 2016**
- **Ein Mitglied in den Bezirksrat bis 2014**
- **Der Vermittler und dessen Stellvertreter bis 2016**
- **Drei Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission bis 2014**
- **Ein Mitglied in das Kantonsgericht bis 2016**
- **Der Bezirksgerichtspräsident bis 2016**
- **Sechs Bezirksrichter bis 2016**
- **Sieben Ersatzrichter bis 2016**

Allfällige Nachwahlen finden am 17. Juni 2012 statt.

Gleichzeitig findet ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Regierungsratswahlen statt, sofern nicht alle Sitze am Wahlgang vom 11. März 2012 besetzt werden können.

Gestützt auf das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970, des Gesetzes vom 29. Oktober 1969 über die Organisation der Gemeinden und Bezirke sowie der Verordnung zum Wahl und Abstimmungsgesetz vom 19. Oktober 1999 werden folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden

- Als Mitglied einer Bezirks- oder Gemeindebehörde ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, namentlich für die Wahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes.
- Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
 - Die Wahlvorschläge für die Bezirks- und Gemeindebehörden müssen bis spätestens Donnerstag, 15. März 2012, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

- Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 17. Juni 2012 müssen bis Mittwoch, 9. Mai 2012, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
 - b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b WAG).
 - c) Eine Person kann mehrere Wahlvorschläge als Kandidatin bzw. Kandidat unterzeichnen. Sie wird auf allen Wahlvorschlägen aufgeführt, die sie unterzeichnet hat (§ 4 VzWAG).
- Das Büro des Bezirksrates überprüft die Erfüllung der Anforderungen und versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer. Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlages eine kurze Frist zur Behebung angesetzt. Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.
- Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden vom 29. April 2012 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen (§ 23e Abs. 2 WAG). Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 9. Mai 2012, 09.00 Uhr, bei der Bezirkskanzlei Gersau eintreffen.
- Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Sind bei einer Erneuerungswahl gleichzeitig Gemeinderats- bzw. Bezirksratssitze mit vier- und zweijähriger Amtsdauer zu besetzen, gilt für die Gewählten jene Amtsdauer, für die sie sich mit der Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags zur Verfügung gestellt haben. Reichen die Sitze mit entsprechender Amtsdauer hierfür nicht aus, ist die höhere Stimmenzahl unter diesen Gewählten massgebend; verbleiben hingegen Sitze für beide Amtsdauern, werden unter den weitem Gewählten solche mit vierjähriger Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 32 Abs. 3 GOG).

Nachwahlen in den Regierungsrat

Bezüglich der Bestimmungen für diesen allfälligen zweiten Wahlgang, sofern nicht alle Sitze beim ersten Wahlgang vom 11. März 2012 besetzt werden können, wird auf das Dekret vom 6. September 2011 (siehe Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 2011) verwiesen.

6442 Gersau, 10. Februar 2012

Bezirksrat Gersau